

Stadt Straubing · Postfach 03 52 · 94303 Straubing

Gegen Empfangsbestätigung

Fa. ADM Spyck GmbH  
Werk Straubing  
Europaring 23  
94315 Straubing

**Umwelt- und Naturschutz**

1.8.2017  
Aktenzeichen: 1 70/1 ha  
Sachbearbeiter/in: Evi Hagn  
Telefon (09421) 944-60190  
Telefax (09421) 944-60263  
Evi.Hagn@straubing.de

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Durchführung einer wesentlichen  
Änderung (Hinzunahme der Verarbeitung von Sojabohnen und damit verbundene Anpassungen) bei der bestehenden Ölmühle auf dem Grundstück Fl. Nr. 2153, Gem. Ittling, am Europaring 23 in Straubing**

Anlagen

- 1 Ordner mit Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung (wird gesondert übermittelt)
- 1 Zahlkarte (wird gesondert übermittelt)

Die Stadt Straubing erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

- I. Die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing, Europaring 23, vertr. durch die Geschäftsführer, erhält nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Verarbeitung von Sojabohnen und zur Durchführung der damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2153, Gem. Ittling, am Europaring 23 in Straubing.
  
- II. Die Genehmigung in Ziffer I bezieht sich auf folgende Änderungen:
  - Installation von 3 Riffelwalzwerken und 3 Förderern im Pressereigebäude
  - Erstellung einer separaten Leitung für Sojaöl von der Entschleimungsanlage (Presserei) zum Tankfeld



**Umwelt- und Naturschutz**

Rathaus  
1. Stock, Zi. Nr. 128  
umweltamt@straubing.de

**Stadt Straubing**

Theresienplatz 2  
94315 Straubing  
Telefon (09421) 944-0  
Telefax (09421) 944-100  
poststelle@straubing.de  
www.straubing.de

**Bankverbindung**

Sparkasse Niederbayern-Mitte	IBAN: DE14 7425 0000 0000 0001 09
BLZ 742 500 00 · Kto.-Nr. 109	BIC: BYLADEM1SRG
Raiffeisenbank Straubing	IBAN: DE62 7426 0110 0000 7440 00
BLZ 742 601 10 · Kto.-Nr. 744000	BIC: GENODEF1SR2
Volksbank Straubing	IBAN: DE36 7429 0000 0000 4425 00
BLZ 742 900 00 · Kto.-Nr. 442500	BIC: GENODEF1SR1

- Errichtung eines Gebäudes (Einhausung) für die Sojakuchenvermahlung um den bestehenden Elevatorurm, ausgestattet mit Siebanlage, Vorbrecher, Riffelwalzwerk und Förderern
- Errichtung einer Entstaubungsanlage (Ventilatorenleistung ca. 20000 m<sup>3</sup>- Abluft pro Stunde) mit Gewebefilter
- Stilllegung des bestehenden Talkumsilos (Fassungsvermögen ca. 50m<sup>3</sup>) und Errichtung eines neuen größeren Talkumsilos (Fassungsvermögen ca. 175 m<sup>3</sup>)
- Umnutzung von drei bestehenden Lagertanks zur Zwischenlagerung von Sojaöl
- Umrüstung des bestehenden Heizöltanks für die Zwischenlagerung von Sojaöl
- Ertüchtigung der LKW- und Bahnölverladung (zusätzliche Verladearme und Leitungen)
- Reduzierung der Randabsaugung beim Annahmetrichter (Absaugung nur bei Sojaschrot)

III. Es wird hiermit festgestellt, dass die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing nach Durchführung der Änderungen dieses Bescheides auf dem Betriebsgelände am Europaring 23 in Straubing folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen und Nebeneinrichtungen betreibt:

- Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist – Nr. 7.23.1 G/E der 4. BImSchV - Hauptanlage
- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlage für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotoröl, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylenestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt – Nr. 1.2.3.1 V der 4. BImSchV - Nebeneinrichtung
- Offene oder unvollständig geschlossene Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25.000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können – Nr. 9.11.2 V der 4. BImSchV - Nebeneinrichtung
- Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist – Nr. 7.21 G/E der 4. BImSchV - Nebeneinrichtung

- Offene oder unvollständig geschlossene Anlage zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten – Nr. 9.11.1 V der 4. BImSchV - Nebeneinrichtung

Die obenstehenden Nummern beziehen sich auf den Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Art. 1 der V vom 9.1.2017 (BGBl I S. 42).

IV. Die nachfolgend näher bezeichneten Teile der Ziffer III des Bescheides der Stadt Straubing vom 25.7.2007, Az. 1 70/1 ha, teilweise geändert durch Bescheid der Stadt Straubing vom 20.06.2012, werden wie folgt geändert:

1. Die Aufzählung (wesentliche Anlagenteile) unter Ziffer III Nr.1 im Bescheid vom 25.07.2007 wird einschließlich Überschrift folgendermaßen neu gefasst:

1. Anlagenteil zum Umschlagen von staubenden Gütern einschließlich das Erfassen von Ölsaaten und Hülsenfrüchten (Schüttgüter sind Rapssamen, Sojabohnen, Rapsschrot und Sojaschrot)

- Schiffe und Hafenbeckenbereiche (nur während des Schüttgüterumschlags)
- Hafenkran und Kaiflächenbereiche (nur während des Schüttgüterumschlags)
- Verkehrsflächen auf dem Betriebsgelände
- Gleisanlagen (Betriebsgelände) und Kaiflächenbereiche (nur während des Schüttgüterumschlages)
- Bahnwaggons (nur während des Schüttgüterumschlags)
- LKW-Waage, Durchlaufwaagen
- Annahmehalle mit zwei Bodengossen und seitlicher Absaugung
- LKW-Verladehalle
- Annahmetrichter mit Randabsaugung
- 10 Siloanlagen für die Annahme von Rapssamen und Sojabohnen
- 10 Siloanlagen für Rapsschrot, Rapsextraktionsschrot, Sojaschrot und Sojaextraktionsschrot inkl. für Sojaschrot (Umschlagsware)
- Maschinenhaus 1 (Annahme) mit Förder-, Reinigungs- und Filtereinrichtungen
- Maschinenhaus 2 (Abgabe) mit Förder-, Reinigungs- und Filtereinrichtungen
- Elevatoren, Redler und Förderbänder teilweise im Freien
- Schrotverladebrücke (Dreharm) zur Schiff- und Waggonbeladung mit Absaugung
- Mess-, Steuer-, Regelungs- Sicherheitseinrichtungen
- Lösch- und Schutzeinrichtungen
- sonstige Einrichtungen für den techn. Betrieb der Umschlagseinrichtungen

2. Die Aufzählung (wesentliche Anlagenteile) unter Ziffer III Nr.1.1 im Bescheid vom 20.06.2012 wird einschließlich Überschrift folgendermaßen neu gefasst:

2. Anlagenteil zur Herstellung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen;  
Ölmühle mit Extraktion

- Gebäude Ölmühle mit Schaltwarte
- Gebäude Extraktion
- Gebäude Kühlwasserstation
- Chemikalienlager mit Auffangwanne (nach WHG)
- Anlagenbereich „Presserei“;  
Fördereinrichtungen, Vorlagebehälter (Tagessilo) mit Durchlaufwaage, 2 Siebwerke zur Abreinigung einschließlich Metallabscheider, Vorwärmer, 3 Riffelwalzwerke für Sojabohnenverarbeitung, 4 Quetschglattwalzwerke, 2 Konditionierer, 2 Zyklone zur Abscheidung von Feststoffen in der Brüdenabluft, Brüdenwäscher mit Abwasserabscheider, Aspiration mit Staubabscheidern (Filter) und Abluftleitungen zum Bioflächenfilter  
4 Schneckenpressen, Öltrabscheider mit Trubölbehälter mit Wärmetauscher, 3 Dekanter mit Wärmetauscher
- Anlagenbereich „Extraktion“  
Fördereinrichtungen, Extraktor
- Anlagenbereich „Schrotbehandlung“ mit Toaster, Kühlluftventilator und Zyklon
- Anlagenbereich „Schrotnachbehandlung“ mit Trockner/Kühler (DC), 3 Zyklonen und 3 Luftherhitzer
- Anlagenbereich „Miscelladestillation“ mit Verdampfer, Kondensatoren, Dampfstrahler und Wärmetauschern
- Anlagenbereich „Hexan/Wasser-Trennung“ mit Abscheider, Auskocher, Abwassersicherheitsgrube, Hexanvorwärmer, Kondensatoren, 2 Wärmetauscher und Zyklon
- Anlagenbereich „Absorption“ mit Wäscher, Desorber, Rückkühler, Kondensatoren, Absorber, Ventilator und Wärmetauschern
- Abluftwäscher (Abluft aller Zyklone) mit Abluftleitungen zum Bioflächenfilter
- Abwassereindampfung
- Anlagenbereich „Raffination und Entschleimung“ mit Rohöl-Puffertanks, Wärmetauschern, Phosphorsäure- und Natronlauge-Reaktionstanks, 2 Separatoren, Zwischenlagertanks Natronlauge, Phosphorsäure und „Schleimstoffe“, Chemikaliendosierstation, Öltrockner
- Chemikalien-Tanklager neben Presserei-Gebäude
- Annahmestelle für Tanklastwagen (Chemikalien)
- Anlagenbereich „Kühlwasser“ mit Plattenwärmetauschern, Notstromaggregat und Wasserkreisläufen (Primärkreis und Sekundärkreis)
- Rohrleitungen zum Bioflächenfilter
- Abluftwäscher (Vorreinigung) für die Absorptionsluft
- Ansaugventilator/en mit Einhausung
- Bioflächenfilter mit zwei geschlossenen Beeten
- Befeuchtungseinrichtung und Nährstoffdosierung

- Absaugventilator mit Abluftkamin (Höhe 35 Meter)
- geschlossene Abwasserleitung bis zur öffentlichen Übergabestelle (Pumpstation)
- Schaltwarte
- Mess-, Steuer-, Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen
- Lösch- und Schutzeinrichtungen
- sonstige Einrichtungen für den techn. Betrieb zur Herstellung von Öl

3. Die Aufzählung (wesentliche Anlagenteile) unter Ziffer III Nr.3 im Bescheid vom 25.07.2007 wird einschließlich Überschrift folgendermaßen neu gefasst:

#### 3. Anlagenteil zum Mahlen von Futtermitteln

- Vermahlungsanlage für den Sojakuchen mit Brecher, Rotex-Sieb, und Riffelwalzstuhl (Optional Hammermühle), Staubfilter mit max. 20000 m<sup>3</sup>-Abluft/h, Bypass zur Abtrennung von Salmonellen belastetem Schrot
- Talkumsilos mit Dosierförderer
- Elevatoren, Redler und Förderbänder teilweise im Freien
- LKW-Verladehalle (Extraktionsschrot)
- Mess-, Steuer-, Regelungs- Sicherheitseinrichtungen
- Lösch- und Schutzeinrichtungen
- sonstige Einrichtungen für den techn. Betrieb zum Vermahlen von Futtermitteln
- Sojaschrotsilos

4. Die Aufzählung (wesentliche Anlagenteile) unter Ziffer III Nr.4 im Bescheid vom 25.07.2007 wird einschließlich Überschrift folgendermaßen neu gefasst:

#### 4. Anlagenteil Tankfeld und Verladeanlagen für Flüssigkeiten

- Tankfeld mit Tanks  
Fassungsvermögen: 2 Ölbehälter je 4500 m<sup>3</sup>, 2 Ölbehälter je 3000 m<sup>3</sup>, Ölbehälter mit 2100 m<sup>3</sup>, 2 Ölbehälter je 2000 m<sup>3</sup>, 3 Ölbehälter je 200 m<sup>3</sup>, Rohölbehälter mit 200 m<sup>3</sup>, Ölbehälter (ehem. Heizöl EL Behälter) mit 550 m<sup>3</sup>, 3 Hexanbehälter 50 m<sup>3</sup> und 2-mal 60 m<sup>3</sup>
- Einfassungsmauer um das Tankfeld (WHG-Wanne)
- Trennwand im Tankfeld
- Öl-Verladestation für Lkw und Kesselwagen der Bahn
- Annahmestelle für Tanklastwagen (Extraktionsmittel)
- Rohrbrücken und Rohrleitungen
- Verladebüro
- Mess-, Steuer-, Regelungs- Sicherheitseinrichtungen
- Lösch- und Schutzeinrichtungen
- Sonstige Einrichtungen für den techn. Betrieb zur Annahme, Lagerung und Verladung von Chemikalien, Flüssigkeiten inkl. Ölen

5. Die Aufzählung (wesentliche Anlagenteile) unter Ziffer III Nr.5 im Bescheid vom 25.07.2007 wird einschließlich Überschrift folgendermaßen neu gefasst:

5. Anlagenteil Energieversorgung

- Kesselhaus
- Erdgasübergabestelle mit Gebäude
- Schornsteinanlage
- Feuerungsanlage mit zwei Feuerungseinrichtungen mit Dampfkessel
- Speisewasser- bzw. Ergänzungswassereinrichtungen
- Wasseraufbereitungsanlage (Osmose)
- Mess-, Steuer-, Regelungs- Sicherheitseinrichtungen
- Lösch- und Schutzeinrichtungen
- sonstige Einrichtungen für den techn. Betrieb der Kesselanlage und Versorgung der Ölmühle

6. Die Aufzählung (wesentliche Anlagenteile) unter Ziffer III Nr.6 im Bescheid vom 25.07.2007 in der Fassung unter Ziffer III Nr.1.2 im Bescheid vom 20.06.2012 wird einschließlich Überschrift folgendermaßen neu gefasst:

6. Anlagenteil Sonstige bauliche und betriebliche Einrichtungen

- Verwaltungsgebäude (Containermodule)
- Trafostation (Mittelspannung)
- Pförtnerhaus
- Labor-, Verwaltungs- und Sozialeinrichtungen
- Büros und Werkstätten Instandhaltung (Containermodule)
- Werkstatthalle (Rundbogenhalle)
- Lagerhalle
- Verkehrsflächen auf dem Betriebsgelände
- Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen
- PKW-Stellplätze
- Freiflächen und sonstige Einrichtungen
- Mess-, Steuer-, Regelungs- Sicherheitseinrichtungen
- Lösch- und Schutzeinrichtungen
- Sonstige Einrichtungen für den techn. Betrieb des Werkes und der Verwaltung

- V. Die nachfolgend näher bezeichneten Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides der Stadt Straubing vom 25.7.2007, Az. 1 70/1 ha, teilweise geändert durch Bescheid der Stadt Straubing vom 20.6.2012, Az. 1 70/1 ha, werden wie folgt geändert:

1. Die Ziffer V. Nr. C.3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Annahme von Rapssamen, Sojabohnen und Sojaschrot darf in der Summe 900.000

Tonnen im Jahr nicht überschreiten, wobei die Jahresmenge an Rapssamen und Sojabohnen in der Summe nur 750.000 Tonnen der Gesamtjahresmenge betragen darf.

2. Die Ziffer V. Nr. C. 4 wird ersatzlos gestrichen.
3. In Ziffer V. Nr. C. 39 wird der Satzteil „Heizöl EL, naturbelassene Pflanzenöle und Pflanzenölmethylester“ ersatzlos gestrichen und durch naturbelassenes Erdgas oder Gasen der öffentlichen Gasversorgung ersetzt.
4. Die Ziffer V. Nr. C. 54 bis C. 57 und deren Überschrift „Spezielle Nebenbestimmungen für die Herstellung von Biodiesel“ werden ersatzlos gestrichen.
5. Die Überschrift vor der Ziffer V. Nr. C. 58 wird wie folgt neu gefaßt:

Spezielle Nebenbestimmungen für das Umschlagen und Lagern von staubenden Gütern sowie das Erfassen von Ölsaaten und Hülsenfrüchten

6. Die Ziffer V. Nr. C. 60 wird wie folgt ergänzt:

Die Randabsaugung ist bei der Annahme von Schrotten (Raps- und Sojaschrot) immer einzuschalten und ordentlich zu betreiben. Der Betrieb der Randabsaugung bei der Annahme von Ölsaaten (Rapssaaten, Sojabohnen) ist nicht erforderlich.

7. Die Ziffer V. Nr. C. 68 einschließlich deren Überschrift wird ersatzlos gestrichen.
8. Die Ziffer C. Nr. C. 69 einschließlich deren Überschrift wird ersatzlos gestrichen.

VI. Es werden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt und folgendes zugelassen:

- Traufhöhe bzw. Firsthöhe der Vermahlungsanlage einschließlich Notabstiege (bis OK Vermahlungsanlage) wie geplant (bis zu ca. 23,835 m bzw. bis zu ca. 24,138 m) anstelle von 12,00 m bzw. 15,00 m bezogen auf Fahrbahnmitte der öffentlichen Erschließungsstraße
- Ausrichtung der Vermahlungsanlage wie geplant anstelle Ausrichtung gemäß der textlichen Festsetzung (Ziff.1.5.2)
- Traufhöhe bzw. Firsthöhe des Talkumsilos wie geplant (bis zu ca. 18,85 m) anstelle von 12,00 m bzw. 15,00 m bezogen auf Fahrbahnmitte der öffentlichen Erschließungsstraße

VII. Der Genehmigung in Ziffer I und II liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Straubing vom 1.8.2017 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche wesentliche Bestandteile des Bescheides sind:

Hinweis:

Die mit „☒“ gekennzeichneten Unterlagen sind überholt.

Die mit „☐“ gekennzeichneten Unterlagen sind überholt, sie beinhalten aber die Nachbarunterschriften und können somit nicht verworfen werden!

- Deckblatt		
- <b>Immissionsschutzrechtlicher Antrag</b>		<b>vom 10.12.2015</b>
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns; § 8a		vom 08.12.2015
- Antrag auf Verfahren o. Öffentlichkeitsbeteiligung; §16 Abs.2		vom 08.11.2013
- Liste über Genehmigungsbestand der Anlage	2 Seiten	Stand 12/2015
- Inhaltsverzeichnis	2 Seiten	Stand 12/2015
- Kurzbeschreibung mit Grundfließbild	6 Seiten	Stand 12/2015
- Betriebsgeheimnisse	1 Seite	Stand 12/2015
- Allgemeines; Standort und Umgebung	1 Seite	Stand 12/2015
- Übersichtsplan TK 25	1 Seite	Stand 12/2015
- Werkslageplan mit geplanten Änderungen	2 Seiten	Stand 12/2015
- Bebauungsplan	2 Seiten	Stand 06/2010
- Beschreibung Grundstücksentwässerung	1 Seite	Stand 12/2015
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung Übersicht	1 Seite	Stand 12/2015
- Beschreibung geplante anlagentechn. Änderungen	3 Seiten	Stand 12/2015
- Deckblatt Fließschemata	1 Seite	Stand 12/2015
- Fließschema Presserei PID 10	1 Plan	ohne Datum
- Fließschema Entschleimung Linie 1 PID 32-3	1 Plan	Stand 14.10.2015
- Fließschema R&1 Schema Vermahlung PID 06	1 Plan	ohne Datum
- Fließschema Tanklager Öl PID 61-2	1 Plan	Stand 11.05.2011
- Fließschema Tanklager Öl PID 61-3	1 Plan	Stand 16.11.2011
- Maschinenaufstellplan (Presserei Ansichten)	1 Plan	ohne Datum
- Maschinenaufstellplan (Presserei Ebenen)	1 Plan	ohne Datum
- Beschreibung Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Seite	Stand 12/2015
- Beschreibung Abfälle und Abwasser	1 Seite	Stand 12/2015
- Beschreibung wassergefährdende Stoffe	1 Seite	Stand 12/2015
- Beschreibung Emissionen / Immissionen	3 Seiten	Stand 12/2015
- Staub-Prognoseberechnung von der Fa. BfU AG	Geheft	14.12.2015
- Beschreibung Energieverwendung	1 Seite	Stand 12/2015
- Beschreibung Lärm und Erschütterungen	5 Seiten	Stand 12/2015
- Bes. Anlagensicherheit, Arbeits- u. Brandschutz	2 Seiten	Stand 12/2015
- Beschreibung Natur und Landschaft	1 Seite	Stand 12/2015
- Bes. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite	Stand 12/2015
- Foto geplanter Standort Vermahlung	1 Seite	01.12.2015
- Inhaltsverzeichnis über die Bauantragsunterlagen	1 Seite	01.12.2015
- Erläuterungsbericht	4 Seiten	01.12.2015
- Bauantrag auf Baugenehmigung	4 Seiten	02.12.2015

- Bauplan Übersichtsplan Plan Nr. 2536/L1	M 1:1000	02.12.2015
- Baubeschreibung zum Bauantrag	4 Seiten	01.12.2015
- ☒ Bauplan G1 Vermahlungsanlage Grundriss Draufsicht	M 1:100	02.12.2015
- ☒ Bauplan S1 Vermahlungsanlage Schnitte S1 und S2	M 1:100	02.12.2015
- ☒ Bauplan G2 Vermahlungsanl. Darstellung der Ebenen	M 1:100	02.12.2015
- ☒ Bauplan A1a Vermahlungsanlage Ansichten	M 1:100	02.12.2015
- Berechnung der GFR, GRZ und BMZ	1 Seite	01.12.2015
- Berechnung Schmutz und Regenwasser	1 Seite	01.12.2015
- ☒ Bauplan L2 Vermahlungsanlage Entwässerung	M 1:100	02.12.2015

#### **nachgereichte Unterlagen am 17.03.2016**

(Änderungsdatum)

##### Tekturpläne

- Bauplan G1a Vermahlungsanlage Grundriss Draufsicht	M 1:100	17.02.2016
- Bauplan S1a Vermahlungsanlage Schnitte S1 und S2	M 1:100	17.02.2016
- Bauplan G2a Vermahlungsanl. Darstellung der Ebenen	M 1:100	17.02.2016
- Bauplan <u>A1a-U</u> Vermahlungsanlage Ansichten	M 1:100	Datum ?
- Bauplan L2a Vermahlungsanlage Entwässerung	M 1:100	17.22.2016
Erweiterungspläne (neues Talkumsilo)		
- Deckblatt „Errichtung eines neuen Talkum-Silos“		März 2016
- Beschreibung des Vorhabens	1 Seite	ohne Datum
- Draufsichtsplan ohne Titel (altes und neues Talkumsilo)	1 Seite A4	ohne Datum
- Übersichtsplan Talkumsilo (Werkslageplan) M 1:1000	1 Plan	ohne Datum
- Konstruktionsplan Talkumsilo (Fa. Polem) Pl.Nr. 052969	1 Plan	02.09.2013

#### **nachgereichte Unterlagen am 06.04.2016 (per E-Mail)**

- ☒ Schutz vor Lärm und Erschütt. (Berechnung) Fa. Kramer	3 Seiten	29.03.2016
---	----------	------------

#### **nachgereichte Unterlagen am 02.05.2016**

- Schallschutzgutachten von der Fa. Dr. Poppe AG	Geheft	27.04.2016
--	--------	------------

#### **nachgereichte Unterlagen am 29.07.2016 (E-Mail)**

- CO <sub>2</sub> -Äquivalente bei der Trichterannahme	1 Seite	E-Mail 29.03.2016
--	---------	-------------------

VIII. Die Genehmigung in Ziffer I und II erfolgt unter der Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen:

#### **A. Baurecht**

1. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Sofern die bautechnischen Nachweise nicht geprüft werden, sind Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer allein dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Diese Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Andernfalls führt dies zur formellen Rechtswidrigkeit der Bauausführung, die bereits für sich allein genommen eine Einstellung der Arbeiten rechtfertigt.

2. Für das Bauvorhaben ist – soweit noch nicht geschehen – ein vollständiger und prüfbarer Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (rechnerischer Nachweis, Bewehrungs- und Konstruktionspläne usw.) dem Bauordnungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche tragenden und statisch wirksamen Bauteile sind entsprechend der geprüften Berechnung, den zugehörigen Bewehrungs- und Konstruktionsplänen und dem(n) Prüfbericht(en) auszuführen. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne, erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft beim Bauordnungsamt vorliegen.

3. Der Bauherr hat dem Bauordnungsamt den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigte Nutzung ist mindestens zwei Wochen vorher dem Bauordnungsamt schriftlich anzuzeigen.
4. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises und das Vorliegen der Voraussetzungen für die erforderlichen Abweichungen ist durch einen Prüfsachverständigen mit Vorlage einer Bescheinigung über vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 Abs. 3 BayBO i. V. m. § 16 der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) sicherzustellen.
5. Vor Aufnahme der Nutzung ist dem Bauordnungsamt eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes nach Art. 77 Abs. 2 BayBO vorzulegen.
6. Die Abstandsflächen sind einzuhalten wie geplant. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H.
7. Von der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erteilt:
  - Zwischen der Vermahlungsanlage und dem Talkumsilo (vgl. Baugenehmigung vom 26.3.2014, Az. BNV-2014-7( auf die geplanten Abstände)
  - Zwischen der Vermahlungsanlage und dem westlich gegenüberliegenden Talkumsilo auf die geplante Abstände
  - Zwischen dem Talkumsilo und dem nördlich gegenüberliegenden Silo „Silo Nr. 6“ auf die geplanten Abstände
  - Zwischen der Vermahlungsanlage und dem nördlich gegenüberliegenden Silo „Silo Nr. 1“ auf die geplanten Abstände
  - Zwischen der Notabstiegsanlage an der Vermahlungsanlage und dem nördlich gegenüberliegenden Silo „Silo Nr. 2“ und dem westlich gegenüberliegenden Silo

„Silo Nr. 6“ sowie dem westlich gegenüberliegenden Talkumsilo auf die jeweils geplanten Abstände

- Zwischen den Förderanlagen und baulichen Anlagen, zu denen die einzuhaltenen Abstandsflächen nicht eingehalten werden, auf die jeweils geplanten Abstände

## **B. Arbeitsschutz**

1. Die Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme nach § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen.
2. Flachdächer (Neubau Vermahlungsanlage), die aus betrieblichen Gründen begangen werden, müssen mit geeigneten Absturzsicherungen ausgestattet sein.
3. An Steigleitern (Neubau Vermahlungsanlage) müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhebühnen vorhanden sein
4. Planung, Ausführung und Nutzung der Flachdächer und Steigleitern müssen in der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ ASR A.1.8 dokumentiert werden.

## **C. Immissionsschutz**

1. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Bescheide der Stadt Straubing vom 18.1.2007 (Errichtungsgenehmigung), 25.7.2007 (Betriebsgenehmigung), 31.10.2008 (Dampfkessel-1-Betriebsgenehmigung), 20.6.2012 (Tektur), 21.6.2012 (Dampfkessel-2-Betriebsgenehmigung) und vom 15.11.2012 (Dualbrenner) gelten weiter, soweit sie Nicht durch diesen Bescheid gegenstandslos oder abgeändert worden sind.
2. Das Schallgutachten der Fa. Dr. Poppe AG vom 27.4.2016 ist Bestandteil dieses Bescheides und entsprechend umzusetzen und einzuhalten.
3. Die Abluft aus der Vermahlungsanlage ist einer Entstaubungsanlage zuzuführen und die gereinigte Luft über einen Abluftkamin mit einer Mindesthöhe von 29 Meter über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten.  
Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
4. Die in der gereinigten Abluft aus der Vermahlungsanlage enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, darf eine Massenkonzentration von 10 mg/cbm nicht überschreiten. Der Massenstrom darf 0,2 kg/h nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.
5. Die Einhaltung der Massenkonzentration und des Massenstromes sind durch Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen (3-Jahresturnus) nachzuweisen. Die Ab-

nahmemessung bzw. Erstmessung kann beim nächsten Messmonitoring (Jahr 2018) für die bestehenden Anlagen einbezogen werden.

#### **D. Wasserrecht**

- Keine Festsetzungen -

##### Hinweis:

Auf eine hochwasserangepasste Bauweise entsprechend den Vorgaben aus dem Bebauungsplan wird hingewiesen. Die Installationen der Anlagen – insbesondere Anlagenteile – sollten in ausreichender Höhe über dem Gelände angebracht werden.

#### **E. Naturschutz**

- Keine Festsetzungen - .

IX. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

X. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 22.100,00 EURO festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 309,00 EURO angefallen.

#### **Gründe :**

I.

1. Die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing betreibt am Standort Europaring 23 in Straubing eine Anlage zur Herstellung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. In der Anlage werden aus Saaten pflanzliche Öle und Ölsaatenschrot gewonnen; derzeit werden entsprechend der genehmigten Kapazität bis zu 750.000 t/a Rapssaat verarbeitet. Zusätzlich dürfen 150.000 t/a Sojaschrot umgeschlagen werden. Während das Pflanzenöl anderorts in der Lebensmittelindustrie oder z. B. auch für die Biodieselherstellung weiterverarbeitet wird, dient das Ölsaatenschrot als hochwertiges Tierfutter vorwiegend in der Landwirtschaft.

Neben Rapssaat sollen am Standort alternativ auch (nicht genmanipulierte) Sojabohnen verarbeitet werden können (zu Low Protein Schrot). Hierfür werden einzelne Anpassungen an der Anlage erforderlich:

- Presserei (BE 01): Installation von drei Riffelwalzen und drei Förderern
- Extraktion / Schrotbehandlung (BE 02.3): Installation einer Vermahlungsanlage (Erweiterung des Elevatorturms am Schrotsilo)
- Schrotsilos (BE 00): Umbau von Förderwegen auf den Silos

- Öltankfeld und Ölverladung (BE 05): Nutzung von drei Tanks aus dem Rapsöltankfeld für Sojaöl; Installation von 3 neuen Verladungsarmen für Sojaöl (LKW- und Bahnparallelverladung). Auch für Rapsöl soll zukünftig die Bahnparallelverladung zur Anwendung kommen (Nutzung von zwei der drei bestehenden Verladearme).

Die Sojabohnen sollen innerhalb der bestehenden Kapazitätsgrenzen verarbeitet werden. Die Antragsunterlagen „Tektur“ nennen als Kapazität der Anlage einen Einsatz von 750.000 t/a Ölsaaten; dies wurde mit Bescheid der Stadt Straubing vom 20.06.2012 bezogen auf Rapssaaten genehmigt. Daneben wurde auch der Umschlag von max. 150.000 t/a Sojaschrot beantragt und genehmigt.

Die Anlage soll zukünftig alternierend mit Rapssaaten und Sojaschrot betrieben werden können. Bezüglich der Jahreskapazität von 750.000 t Ölsaaten ergeben sich also keine Änderungen; jedoch soll diese zukünftig für Rapssaaten und Sojabohnen (in Summe) gelten.

2. Die nähere Beschreibung des Vorhabens ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die Antragsunterlagen sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung (siehe Ziffer VII des Bescheidtenors).
3. Das Betriebsgelände der Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 2153, Gem. Ittling, am Europaring 23 in Straubing. Es liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet Straubing-Sand“.
4. Für das Vorhaben hat die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing mit Antrag vom 10.12.2015 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 21.12.2015 beim Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing eingegangen.
5. Im Verfahren wurden die Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsicht, Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, das Bauordnungsamt der Stadt Straubing sowie der Fachliche Naturschutz und der Technische Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz gehört. Bedenken gegen das Vorhaben wurden von Seiten der Fachstellen bzw. Gutachter nicht vorgebracht, sofern die vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.
6. Mit Bescheid der Stadt Straubing vom 27.1.2016, Az. 1 70/1 ha, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG für die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen erteilt.

II.

1. Für den beantragten Sachverhalt war ein Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Straubing als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

2. Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorgaben der §§ 10, 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b) der 4. BImSchV und den entsprechenden Nummern der 4. BImSchV (siehe Ziffer III des Bescheidtenors) durchgeführt. Die Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – fanden Anwendung.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Gutachter Stellungnahmen abgegeben, die Auflagenvorschläge enthielten. Diese Auflagen wurden in Ziffer VIII des Bescheides berücksichtigt.

3. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

a) sichergestellt ist, dass

- aa) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- bb) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- cc) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

dd) Energie sparsam und effizient verwendet wird,

b) auch nach einer Betriebseinstellung

- bb) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- cc) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- dd) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist

und

- c) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die vorstehenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach Aussage der eingeschalteten Gutachterstellen (Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht -, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, Bauordnungsamt der Stadt Straubing, Fachlicher Naturschutz und Technischer Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing) beim beantragten Vorhaben gegeben.

Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen war von Seiten der eingeschalteten Gutachter mit Ausnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Straubing nicht erforderlich.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG konnte unter Berücksichtigung obenstehender Ausführungen erteilt werden; die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

4. Im Verfahren wurde von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht und von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen. Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf Durchführung eines Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt begründet:

*Die Gesamtkapazität der Anlage bleibt unverändert (Verarbeitung von 750.000 t Ölsaaten). Es ergeben sich im Vergleich von genehmigtem und beantragtem Anlagenbetrieb keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen; die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6 der TA Luft werden durch das Vorhaben nicht überschritten – demnach ist die Immissionszusatzbelastung entsprechend TA Luft als irrelevant einzustufen und der Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen grundsätzlich sichergestellt.*

*Hinsichtlich der Lärmimmissionen sind zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft grundsätzlich nicht zu befürchten. Die lärmrelevanten neuen Anlagenteile (Vermahlungsanlage) werden in einer schallgedämmten Einhausung (Erweiterung des Elevatorturms) untergebracht. Die Schalldämmung wird so ausgelegt, dass das sogenannte Irrelevanzkriterium der TA Lärm an den Immissionsorten durch die Vermahlungsanlage eingehalten wird.*

*Ebenso hat das Vorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf resultierende Abfälle oder Abwässer.*

Der Begründung der Antragstellerin wurde gefolgt. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG werden im vorliegenden Fall als gegeben angesehen, so dass von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden konnte.

5. Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 7.1.2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen (§ 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV).

Die Antragstellerin legte gesondert von den Antragsunterlagen für die vorliegend genehmigte Änderung ein Untersuchungskonzept für den erforderlichen Ausgangszustandsbericht vor. Das Untersuchungskonzept wurde mit Stellungnahme vom 1.6.2016 beurteilt; mit dem Untersuchungskonzept bestand aus der Sicht des Immissionsschutzes Einverständnis. Dementsprechend wurde der Ausgangszustandsbericht von der Fa. R & H Umwelt GmbH, Otto-Lilienthal-Ring 34, 85622 Feldkirchen, mit Datum vom 29.7.2016 erstellt und dem Amt f. Umwelt- und Naturschutz vorgelegt.

6. In der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der Fassung vom 24. November 2010 sind Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aufgeführt. Die Nummer zur Herstellung reinpflanzlicher Produkte lautet 6.4 b) ii).

Laut Auffassung des Landesamtes für Umwelt (LfU) fällt auch die Ölherstellung der Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing in den Anwendungsbereich der Richtlinie, da das Öl theoretisch sowohl in Futtermittelwerken als auch - nach Aufbereitung - in Lebensmittelwerken eingesetzt werden kann.

Die Nummer 6.4.b) ii) deckt bei der Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing folgende Tätigkeiten ab:

- Erzeugung von Ölen
- Vermahlung von Futtermitteln

Spezielle BVT-Merkblätter für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Futtermittel gibt es noch nicht.

Für eine Beurteilung könnten folgende BVT-Merkblätter herangezogen werden:

- Allgemeine Überwachungsgrundsätze
- Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie
- Energieeffizienz
- Industrielle Kühlsysteme
- Nahrungsmittelindustrie
- Ökonomische und medienübergreifende Effekte

Da aber für die genannten BVT-Merkblätter bis heute keine Schlussfolgerungen erstellt worden sind, sind somit die derzeitigen BVT-Merkblätter nicht verbindlich. Eine Beurteilung nach TA-Luft für den Stand der Technik gilt als ausreichend.

7. Im Anhang (Liste, UVP- pflichtige Vorhaben) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 24. Februar 2015 sind Anlagen zur Herstellung von Ölen und Anlagen zur Dampferzeugung aufgeführt und unterliegen somit dem Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes.

Die Anlagen zum Umschlagen von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten und von stauenden Gütern (Nr. 9.11.2 und Nr. 9.11.1 der 4.BImSchV) , Anlagen zum Mahlen von Futtermitteln (Nr. 7.21 der 4.BImSchV) und Anlagen zur Erzeugung von Futtermitteln (Nr. 7.34.2 der 4.BImSchV) sind im Anhang nicht aufgeführt.

Die Vorprüfung aus der Sicht des Immissionsschutzes ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dies begründet sich darauf, dass keine neuen Stoffarten an die Atmosphäre abgegeben werden, der zusätzliche Ausstoß an Staub zu keiner relevanten Mehrbelastung für die Umwelt führt und keine Lärmerhöhung an den Immissionsorten stattfindet. Der zusätzliche Ausstoß an Staub (Vermahlung) bei den gefassten Quellen beträgt rechtlich (max. zul. Konzentration) max. 21 %.

8. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (vgl. Ziff. VI des Bescheidtenors) konnten nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind. Zudem sind die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Es handelt sich ausschließlich um Befreiungen von nicht nachbarschützenden Festsetzungen. Auch liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme nicht vor.
9. Die Abweichungen von den einzuhaltenden Abstandsflächen (vgl. Ziff. VIII.A.7 des Bescheidtenors) konnten nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
10. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) - BayRS 2013-1-1-F - in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühr wurde wie folgt errechnet:

**Investitionskosten**

**3.000.000 EURO**

Hinweis:

Die Bestimmung der Investitionskosten erfolgte entsprechend der Ziff. 8.II.0/1.1.3 des KVz i. V. m. Ziff. I.V.0 KVz

Ziff. 8.II.0/1.8.2 i.V.m. 8.II.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz)

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr 15.750,00 EURO  
+ 4 % der 2,5 Mio. übersteigenden Kosten  
= 4 % aus 500.000 EURO. 2.000,00 EURO

Ziff. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.1.3.2 des KVz

+ Erhöhung für Prüfung durch fachkundige Stelle 500,00 EURO  
+ Erhöhung für Prüfung durch Umweltingenieur 1.000,00 EURO

Ziff. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.1.3.1 des KVz

+ Erhöhung für enthaltene Baugenehmigung  
(75 % von 1.274,00 EURO) 956,00 EURO  
+ Erhöhung für enthaltene Befreiung  
(75 % von 2.525,00 EURO) 1.894,00 EURO

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

**22.100,00 EURO**

Auslagen sind in Höhe von 309,00 EURO angefallen. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Sachverständigentätigkeit der Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, und die Kosten der Postzustellung in Höhe von 4,00 EURO. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die Gesamtkosten in Höhe von **22.409,00 EURO** (Gebühren und Auslagen) sind nach Art. 15 KG sofort fällig.

**Hinweise:**

1. Die Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, grundsätzlich mit ein. Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ist daher in diesem Genehmigungsbescheid mit enthalten.
2. Werden Bauteile abweichend von der Darstellung im Eingabeplan ausgeführt, ist hierfür ein Änderungsantrag einzureichen.
3. Grundsätzlich ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der

Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing nach § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich anzuzeigen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

I.A.

Hagn  
Verwaltungsrätin

**Verteiler :**

**In Abdruck an**

- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Postfach, 84023 Landshut – zum AZ: 48.2-2016-LA
- Referat 4 zum AZ: Blm-2016-1, T-2016-19 (mit Planunterlagen) gegen Empfangsbekanntnis
- Immissionsschutzkartei